

und die Zustände des sächsischen Wechselgeschäfts große Befürchtungen abhängen. In wie fern die hohe Kammer dergleichen Gesetzgebungen wie die unter D selbst bedenklich erachten möchte, so wird ihr die Regierung nur beipflichten. Allein daß an die Stelle desjenigen, was hier vorgeschlagen worden ist, etwas Anderes gegeben werden solle, muß ebenfalls von der Regierung abgelehnt werden.

Die Deputation muß auch hier, im Fall die hohe Staatsregierung die Vorlage D nicht zurückzieht, der Kammer vorgeschlagen:

dem Beschlusse der jenseitigen Kammer nicht beizutreten und vielmehr bei dem von ihr früher gefaßten zu beharren.

Königl. Commissar D. Einert: Auch hier würde die Staatsregierung den Entwurf zurückziehen.

Präsident Braun: Nachdem die Staatsregierung erklärt hat, daß sie den Entwurf zurückziehen wolle, erledigt sich der Beschluß der Kammer über diesen Paragraphen von selbst. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit wäre der Gegenstand der Tagesordnung beendigt. Ich schließe daher die Sitzung, beraume die nächste auf morgen 10 Uhr an, und bestimme zur Tagesordnung den Bericht der außerordentlichen Deputation wegen der Beschwerden, die Leipziger Augustereignisse betreffend. — Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 ½ Uhr.